

**Bekanntgabe der dem gemeindlichen  
Vollzugsdienst übertragenen  
Aufgaben und Befugnisse  
vom 25.09.2024**

Auf Grund von § 9 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) und der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten für den Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben (Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung - GemVollzVO) vom 26. April 2023 (SächsGVBl. S. 230) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass die Motorradstadt Zschopau als Ortspolizeibehörde ihren gemeindlichen Vollzugsbediensteten folgende polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben einschließlich Befugnisse des unmittelbaren Zwangs übertragen hat:

**1. Aufgaben nach § 1 Abs. 1 GemVollzVO:**

den Vollzug

1. von Satzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
2. der Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielflächen sowie anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
3. der Vorschriften über den ruhenden Verkehr,
4. der Vorschriften über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
5. der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns, und Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
6. der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
8. des Sächsischen Gaststättengesetzes vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, und

**2. Übertragene Befugnisse des unmittelbaren Zwangs nach § 2 GemVollzVO:**

Den gemeindlichen Vollzugsbediensteten werden bei der Wahrnehmung ihrer polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben folgende Befugnisse übertragen:

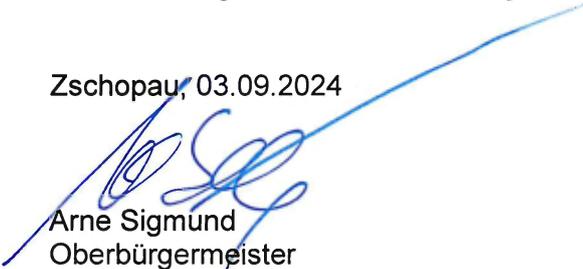
der Einsatz von

- 2.1 einfacher körperlicher Gewalt gegen Personen und Sachen,
- 2.2 Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt in Form von Reizstoffen, Fesseln sowie als Waffe den Schlagstock

Für die Anwendung der Befugnisse des unmittelbaren Zwangs gelten die §§ 39 bis 42 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 entsprechend.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

Zschopau, 03.09.2024

  
Arne Sigmund  
Oberbürgermeister

